



**MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL**

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom, Zahl:, mit der die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten innerhalb des Baulandes der Marktgemeinde St. Paul geändert wird.

Gemäß § 41 i. V. m. § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2024 wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 Wirkungsbereich

A-1/2024

Die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird für eine Fläche von ca. 80 m² aus dem Grundstück Nr. 13/88, KG St. Paul, aufgehoben

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Stefan Salzmann

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom,
Zahl:

Die von der Aufhebung des Aufschließungsgebiet betroffenen Parzelle Nr. 13/88 (Teil), befindet sich in der KG 77129 St. Paul, im Einflussbereich der Lavant und ist als Bauland-Wohngebiet gewidmet. Aufgrund des Gefahrenzonenplanes der Lavant wurde das ggst. Grundstück als Aufschließungsgebiet (Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 19.07.2006, Zahl: 031-2/2/2006, Lageplan ad Nr. A03/2006) festgelegt.

Im Zuge der geplanten Errichtung einer Luftwärmepumpe wurde vom wasserbautechnischen ASV, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12-Wasserwirtschaft folgendes mitgeteilt:

Lt. Gefahrenzonenplanausweisung „Lavant Revision 2016“, datiert mit 16.09.2016, stellen sich im HQ100 Hochwasserfall im Bereich des gegenständlichen Grundstücks Wasserspiegellagen von 378,28 m ein.

Gemäß Vermessung des Grundstückes, befindet sich der östliche und westliche Nahbereich des Hauses außerhalb der HQ100 Anschlaglinien. Der westliche Bereich der Anschüttung, wie auch der nördlich tieferliegenden Bereich mit drei Kellerfenstern, kommt lt. Vermessung unterhalb der HQ100 Wasserspiegellage zu liegen.

Für den unmittelbar westlich und östlich an das Wohnhaus angrenzenden Bereich besteht derzeit grundsätzlich keine HQ100-Hochwassergefährdung durch die Lavant. Folglich besteht gegen die geplante Aufhebung des Aufschließungsgebiets für oa. Bereich aus wbt. Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Es wird allerdings auf das Restrisiko der Gefährdung durch Hochwasser im Falle eines 300-jährlichen Bemessungsereignisses (HQ300) bzw. den Überlastfall hingewiesen